

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1964

Nummer 55

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	28. 10. 1964	Dritte Verordnung zur Laufenzählung des Beschlüsseachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz.	322
2004	2. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes.	322
7831	27. 10. 1964	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die afrikanische Form der Schweinepest	322
	29. 10. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	324

2004

**Dritte Verordnung
zur Laufendhaltung des Beschlüsseichenverzeichnisses
und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz
Vom 28. Oktober 1964**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

Artikel 1

Im Beschlüsseichenverzeichnis (Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlüsseichenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz vom 18. April 1963 – GV. NW. S. 189 –) erhält in Ifd. Nr. 1 die Spalte „Kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe“ folgende Fassung:

Rücknahme der Erlaubnis nach den §§ 33 a und 33 i GewO.

Artikel 2

Im Übergangsverzeichnis (Anlage 2 zum Ersten Vereinfachungsgesetz in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlüsseichenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz vom 18. April 1963 – GV. NW. S. 189 –) wird die Ifd. Nr. 3 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1964

Der Innenminister .
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer
— GV. NW. 1964 S. 322.

2004

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der
maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

Vom 2. November 1964

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 71) wird folgende Nr. 14 angefügt:

14. für die Feststellung der für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes vom 9. Juni 1964 – GV. NW. S. 185 –).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1964.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer
— GV. NW. 1964 S. 322.

7831

**Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die afrikanische Form
der Schweinepest
Vom 27. Oktober 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 und des § 79 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 16 bis 30 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 622) und den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1958 (BAnz. Nr. 45 vom 6. März 1958),

sowie auf Grund des § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), in der Fassung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288), und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**A. Allgemeine Vorschriften
und vorläufige Maßregeln**

§ 1

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der afrikanischen Form der Schweinepest gefallen oder finden sich nach der Schlachtung oder Tötung verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper einschließlich der Brust- und Baucheingeweide bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt aufzubewahren. Jede Berührung der aufbewahrten Tierkörper oder Tierkörperteile durch unbefugte Personen oder mit anderen Tieren ist zu verhüten.

(2) In Beständen, in denen der Verdacht der afrikanischen Form der Schweinepest besteht, dürfen Schweine, von Notfällen abgesehen, nicht geschlachtet werden. Geschlachtete und lebende Schweine dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

§ 2

Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß

- a) die seuchenkranken und die verdächtigen Tiere amtstierärztlich untersucht werden oder
- b) sämtliche Schweinebestände der Seuchengemeinde oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die Seuche in einer Gemeinde verbreitet hat.

§ 3

Impfungen gegen die afrikanische Form der Schweinepest (Serum-, Simultan- und Vakzineimpfungen) sind auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen zulassen.

B. Schutzmaßregeln

1. Seuchengehöft

§ 4

Wird in einem Bestand die afrikanische Form der Schweinepest oder der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die Schweine des Bestandes im Stall oder an ihren Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 5 bis 13.

§ 5

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenställungen oder der sonstigen Standorte der Schweine sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und halbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Unbefugter Zutritt verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 6

(1) Einhufer und Klauentiere dürfen nicht in das Seuchengehöft verbracht und aus dem Seuchengehöft nur zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung entfernt werden.

(2) Geflügel einschließlich Tauben sowie Katzen und Hunde dürfen in das Seuchengehöft weder verbracht noch aus dem Seuchengehöft entfernt werden; sie sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Hunde sind festzulegen.

(3) Im Seuchengehöft dürfen, von Notfällen abgesehen, Tiere nicht geschlachtet werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Schweine des verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestandes nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen sind.

(2) Die getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet und entborstet werden.

(3) Bis zur Tötung dürfen die Schweine nicht aus den Ställen oder sonstigen Standorten entfernt werden.

§ 8

(1) Das Seuchengehöft darf, von Notfällen abgesehen, nur von Tierärzten sowie von Personen betreten werden, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben. Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkrank oder seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Schweine befinden (Seuchenstellungen), dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Personen dürfen Seuchenstellungen erst verlassen, wenn sie sich nach dem Gutachten des Amtstierarztes gereinigt und desinfiziert haben.

§ 9

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß die Ställe und sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, wiederholt zu entwesen und zu entratten sind.

§ 10

(1) Aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, dürfen Stallgerätschaften und andere Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, Dünger, Futtermittel und Fahrzeuge nicht entfernt werden.

(2) Aus dem Seuchengehöft dürfen Dünger, Jauche, Futtermittel und Streuvorräte nicht entfernt werden.

(3) Aus dem Seuchengehöft dürfen Behältnisse, Gerätschaften und sonstige Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge erst entfernt werden, wenn sie nach dem Gutachten des Amtstierarztes desinfiziert worden sind.

(4) Aus den Ställen und sonstigen Standorten der Schweine sowie aus dem Seuchengehöft dürfen von Tieren stammende Erzeugnisse nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(5) Der Dünger aus den Seuchenstellungen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, ist an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern. In Behältnissen gesammelte flüssige Stallabgänge dürfen ohne vorherige Desinfektion mit Chlorkalkmilch oder zweiprozentiger Natronlauge aus dem Seuchengehöft nur entfernt werden, wenn sie mindestens drei Wochen gelagert haben.

§ 11

Die Stallgänge alier Ställe, in denen sich Schweine befinden, die Plätze vor den Türen dieser Ställe, die Wege in diesen Ställen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal zu desinfizieren. An den Eingängen des Seuchengehöfts und der Seuchenstellungen sind vom Tierbesitzer Desinfektionsmatten anzubringen, die mit zweiprozentiger Natronlauge ständig feucht gehalten werden müssen.

§ 12

Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Seuchengehöfts innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen vor der Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, sind für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren, daß eine Benutzung durch Haustiere nicht möglich ist.

§ 13

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von § 6 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 zulassen, wenn alle Schweine

des Seuchengehöfts gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt sowie die Desinfektion, die Entwesung und die Entrattung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen worden sind.

2. Gehöfte mit ansteckungsverdächtigen Schweinen**§ 14**

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat anzuordnen, daß für die Dauer von 20 Tagen ihrer Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) unterliegen:

1. Schweinebestände, wenn sich in den Ställen oder sonstigen Standorten der Schweine Personen aufgehalten haben, die ein Seuchengehöft innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts betreten haben,
2. Schweinebestände, in die innerhalb der letzten 20 Tage vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Schweine aus verseuchten Beständen eingebracht worden sind oder die mit solchen Schweinen in Berührung gekommen sind.

Für diese Bestände gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Alle Schweine sind aufzustallen und im Stall abzusondern.

(3) In die Schweinebestände dürfen Schweine nicht verbracht werden; aus den Beständen dürfen Schweine nur zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung entfernt werden.

(4) Der Zutritt zu den Ställen, in denen sich Schweine befinden, ist nur befugten Personen gestattet.

(5) Personen haben sich sofort nach Verlassen der Ställe nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, dürfen Gegenstände aller Art, insbesondere Stallgerätschaften, Dünger, Futtermittel und Fahrzeuge sowie von Tieren stammende Erzeugnisse nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

3. Sperrbezirk**§ 15**

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat für verseuchte und gefährdete Gebiete sowie für Gebiete, in denen der Verdacht der afrikanischen Form der Schweinepest festgestellt ist, Sperrbezirke zu bilden. Für den Sperrbezirk gelten die Absätze 2 bis 11.

(2) An den Straßeneingängen der Gemeinden des Sperrbezirks sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Sperrbezirk“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Alle Schweine sind im Stall abzusondern.

(4) Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde befördert oder getrieben werden.

(5) Der Handel mit Tieren im Reisegewerbe (§ 55 Nr. 1 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 — BGBl. I S. 690 —) ist verboten.

(6) Schweine dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde geschlachtet werden.

(7) Schweine dürfen aus dem Sperrbezirk nicht entfernt und in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die Kreisordnungsbehörde kann für Schweine, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, Ausnahmen zulassen.

(8) Dünger und Jauche von Schweinen sowie Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen aus den Gehöften des Sperrbezirks nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(9) Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren sind verboten.

(10) Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen.

(11) Verendet aufgefundene Wildschweine sind unschädlich zu beseitigen; erlegte Wildschweine dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet werden.

4. Beobachtungsgebiet

§ 16

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet zu bilden. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Absätze 2 und 3 sowie § 15 Abs. 5 und 9.

(2) An den Straßeneingängen der Gemeinden des Beobachtungsgebietes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und halbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Beobachtungsgebiet“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Schweine nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

5. Verwendung von Fleisch

§ 17

Fleisch von Schweinen aus dem Seuchengehöft, die innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie Fleisch anderer Tiere, das mit solchem Fleisch in Berührung gekommen ist, darf nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet werden.

6. Vorschriften für den Transport

§ 18

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkrank oder verdächtige Schweine, tote Schweine oder Tierkörperteile befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und mit zweiprozentiger Natronlauge oder zweieinhalf Prozentiger Formalinlösung zu desinfizieren.

§ 19

(1) Tritt die Seuche oder der Verdacht der Seuche bei Schweinen auf, die sich auf dem Transport befinden, so gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Alle Schweine des Transportes dürfen nicht weiterbefördert werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Schweine des Transportes unverzüglich nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde ohne Blutentziehung zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen sind.

(4) Die anderen Tiere des Transportes sind an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren und dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 20 Tagen nicht in Gehöfte oder sonstige Standorte verbracht werden, in denen Schweine gehalten werden.

C. Schlußdesinfektion

§ 20

Die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befunden haben, und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des

Ansteckungsstoffes sind, sind zu reinigen und mit zweiprozentiger Natronlauge oder zweieinhalf Prozentiger Formalinlösung zu desinfizieren.

D. Auflösung der Schutzmaßregeln

§ 21

Die afrikanische Form der Schweinepest gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

1. alle Schweine des Bestandes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt sind,
2. die Schlußdesinfektion, Entwesung und Entrattung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist, und
3. seit der Abnahme 20 Tage vergangen sind.

E. Schlußvorschriften

Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niemann

— GV.NW. 1964 S. 322.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

Zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn

- a) für den Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung, von der bestehenden Ferngasleitung Köln-Bonn in Kalscheuren abzweigend zur Steinzeugröhrenfabrik Hermülheim,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24. Juli 1964 S. 297;
- b) für den Bau und Betrieb einer Ferngas-Verbindungsleitung zwischen der Bergischen Leitung und der Ferngasleitung Hamborn-Barmen, Abschnitt II Schaumböckel-Hatzfeld,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. September 1964 S. 325
und
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. September 1964 S. 337.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Rensing

— GV.NW. 1964 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.